

2. Änderungssatzung vom zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Eisenach (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009 (GVBl. S. 345), des § 18 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Eisenach (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Eisenach (Sondernutzungssatzung) vom 12.12.1995 (Amtsblatt der Stadt Eisenach Nr. 27 v. 21.12.1995), zuletzt geändert durch Art. 2 (1. Änderungssatzung) der Euroumstellungs- und -anpassungssatzung II der Stadt Eisenach vom 04.10.2001 (Thür. Allgemeine Nr. 257 v. 02.11.2001, Eisenacher Presse- Thür. Landeszeitung Nr. 257 v. 02.11.2001), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziff. 8 wird der satzabschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Nach Ziff. 8 wird eine neue Ziff. 9 wie folgt angefügt:

„9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.“

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziff. 3 wird nach dem Wort „hineinragen“ der Wortlaut *„und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt“* angefügt.

- b) Ziff. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlußverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;“

c) In Ziff. 6 wird das Wort „Werbeanlagen“ durch das Wort „*Wahlwerbeanlagen*“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Straße“ der Wortlaut „*bzw. des Gehweges*“ eingefügt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Das Tiefbauamt der Stadt“ werden durch die Worte „*Die Stadtverwaltung Eisenach*“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Bei Nutzungen, die im städtischen Interesse liegen, kann der Oberbürgermeister auf schriftlichen Antrag weitere Ausnahmen zulassen.“

§ 2
In - Kraft - Treten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

- Siegel-

Matthias Dohr
Oberbürgermeister